

**79. Satzungsnachtrag**  
**zur Satzung vom 01.01.2011**  
**der Betriebskrankenkasse RWE**

**Artikel I**

§ 12 a Absatz IX wird wie folgt gefasst:

1. Die Betriebskrankenkasse RWE gewährt ihren Versicherten nach § 27b Absatz 6 SGB V über die gesetzlich geregelte Zweitmeinung nach § 27b SGB V i. V. m. der Richtlinie zum Zweitmeinungsverfahren (Zm-RL) hinaus zusätzliche Leistungen zur Einholung einer unabhängigen ärztlichen Zweitmeinung zu angeratenen Therapieempfehlungen.

Der Anspruch auf eine Zweitmeinung besteht bei folgenden Indikationen (ICD10-Gliederung):

- A00-B99 - Bestimmte infektiöse und parasitäre Krankheiten
- C00-D48 - Neubildungen
- D50-D90 - Krankheiten des Blutes und der blutbildenden Organe sowie bestimmte Störungen mit Beteiligung des Immunsystems
- E00-E90 - Endokrine, Ernährungs- und Stoffwechselkrankheiten
- F00-F99 - Psychische und Verhaltensstörungen
- G00-G99 - Krankheiten des Nervensystems
- H00-H59 - Krankheiten des Auges und der Augenanhangsgebilde
- H60-H95 - Krankheiten des Ohres und des Warzenfortsatzes
- I00-I99 - Krankheiten des Kreislaufsystems
- J00-J99 - Krankheiten des Atmungssystems
- K00-K93 - Krankheiten des Verdauungssystems
- L00-L99 - Krankheiten der Haut und der Unterhaut
- M00-M99 - Krankheiten des Muskel-Skelett-Systems und des Bindegewebes
- N00-N99 - Krankheiten des Urogenitalsystems
- O00-O99 - Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett
- P00-P96 - Bestimmte Zustände, die ihren Ursprung in der Perinatalperiode haben
- Q00-Q99 - Angeborene Fehlbildungen, Deformitäten und Chromosomenanomalien
- S00-T98 - Verletzungen, Vergiftungen und bestimmte andere Folgen äußerer Ursachen.

Eine Verdachtsdiagnose ist nicht ausreichend.

2. Das Zweitmeinungsverfahren wird durch zur Leistungserbringung zugelassene Ärztinnen und Ärzte oder zur Leistungserbringung zugelassene medizinische Versorgungszentren oder zur Leistungserbringung ermächtigte Ärztinnen und Ärzte oder zur Leistungserbringung ermächtigte Einrichtungen oder nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmende Ärztinnen und Ärzte, die nur zu diesem Zweck an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen, erbracht.  
Die Zweitmeiner müssen die besonderen Anforderungen nach § 27b Absatz 2 Satz 3 SGB V i. V. m. § 7 Absatz 2 und Absatz 3 Zm-RL erfüllen. Entsprechend § 7 Absatz 6 Zm-RL geben die Zweitmeiner eine Erklärung gegenüber der Betriebskrankenkasse RWE oder der Einrichtung oder der Managementgesellschaft ab.

3. Im Zweitmeinungsverfahren holen die Versicherten durch die Zweitmeiner nach Absatz-2 eine unabhängige, neutrale ärztliche zweite Meinung ein, ob die ärztlich angeratene Therapieempfehlung die medizinisch notwendige und sachgerechte Behandlungsoption darstellt. Hierzu erhalten die Versicherten eine Empfehlung (Zweitmeinung). Die Erbringung einer Zweitmeinung umfasst neben der eigenständigen Bewertung und Beratung der Versicherten ärztliche Untersuchungsleistungen, sofern sie zur Befunderhebung und Überprüfung der Indikationsstellung zu der angeratenen Therapieempfehlung medizinisch erforderlich sind. Im Rahmen der Indikationsstellung bereits erhobene Befunde sind zu berücksichtigen, soweit sie dem Zweitmeiner von den Versicherten zur Verfügung gestellt wurden. Unabhängig von dem Ergebnis der qualifizierten ärztlichen Zweitmeinung steht es den Versicherten frei, die Therapieempfehlung durchführen zu lassen. Das Zweitmeinungsverfahren hat den Vorgaben des § 8 Zm-RL (Aufgaben der Zweitmeiner) zu entsprechen. Unter Einhaltung berufsrechtlicher und vertragsärztlicher Vorgaben können telemedizinische Möglichkeiten genutzt werden.
4. Die Kosten der Einholung einer unabhängigen Zweitmeinung im Rahmen dieser Vorschrift übernimmt die Betriebskrankenkasse RWE in voller Höhe. Sie werden unmittelbar mit der Betriebskrankenkasse RWE abgerechnet.

## Artikel II

Dieser Satzungsnachtrag tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Der Satzungsnachtrag wurde am 21.10.2020 vom Verwaltungsrat beschlossen.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates



Wanderath, den 21.10.2020



## Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 21. Oktober 2020 beschlossene 79. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 26. November 2020

213-59407.0-973/2011

